Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 16.06.2016

5. Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Vorberatung und Beschlussfassung vor:

„Zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an europarechtliche Vorgaben wurde das Umsatzsteuerrecht der öffentlichen Hand im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend neu geregelt. Die neuen Regelungen werden ab 01.01. 2017 wirksam.
Durch das neue Recht wird im Regelfall jeder Leistungsaustausch auf privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerrelevant.
Bei Tätigkeiten, die die Stadt im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt, besteht eine Umsatzsteuerrelevanz in den Fällen, in denen eine Steuerbefreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
Bisher bestand eine Umsatzsteuerpflicht für die Stadt nur in Ausnahmefällen, soweit die Voraussetzungen für Betriebe gewerblicher Art vorlagen.
Eine Anknüpfung an den körperschaftssteuerlichen Begriff des Betriebes gewerblicher Art besteht nach neuem Recht nicht mehr.
Das neue Umsatzsteuerrecht wird für die Stadt zu einer wesentlichen Ausweitung der steuerpflichtigen Leistungen führen und kann erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes entsteht ein umfassender Handlungsbedarf.
Erforderlich werden insbesondere:

- die Identifizierung umsatzsteuerrelevanter Betätigungen,
- die detaillierte Überprüfung von Sachverhalten und Verträgen,
- eine umfassende Analyse des Haushaltsplans,
- eine Ermittlung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotenziale als Grundlage für die Beurteilung, ob das alte oder das neue Umsatzsteuerrecht für die Stadt die wirtschaftlichere Variante darstellt,
- eine Prüfung möglicher Gestaltungsalternativen,
- umfassende Schulungsmaßnahmen für das städtische Personal,

- eine umfassende Überarbeitung des Kontenplans,
- eine Anpassung der Finanzsoftware.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung, zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.
Eine Beschränkung dieser Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.
Die Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Die Verwaltung verfügt zurzeit nicht über Personal mit ausreichenden umsatzsteuerrechtlichen Kenntnissen.
Eine Entscheidung, ob diese Kenntnisse durch Fortbildungsmaßnahmen oder neues Personal erlangt werden, ist noch zu treffen.

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Analysen sowie organisatorischen, technischen und personellen Vorarbeiten ist ein Wechsel in das neue Recht zum 01.01.2017 nicht zu leisten.
Außerdem ist auch eine Beurteilung, ob das alte oder neue Recht für die Stadt Niederkassel wirtschaftlicher ist zurzeit nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt vor diesem Hintergrund, eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin das alte Recht angewendet werden soll."

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, folgende Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben:

„Hiermit erklärt die Stadt Niederkassel, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll."

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0